Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/2/22 9ObA33/05a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2006

Norm

VBG §39 Abs3
VBG §42b Abs2 Z1
VBG §42c Abs1
VBG §45 Abs2

Rechtssatz

Die Vertretungstätigkeit des § 45 Abs 2 VBG (Supplierung) stellt auf kurzfristig eintretende vorübergehende Ausfälle von Lehrern, etwa durch Krankheit, ab und ist nicht mit der vom Vertragslehrer im Rahmen nicht gesicherter Verwendung im Sinn des § 42b Abs 2 Z 1 iVm § 42c Abs 1 VBG zu leistenden Vertretung, etwa wegen Karenzen, gleichzusetzen. Nach Verstreichen der in § 39 Abs 3 VBG genannten Gesamtverwendungsdauer können diese Stunden der Vertretung in nicht gesicherter Verwendung gemäß § 42b Abs 2 Z 1 VBG - zumindest bei längerer Dauer (hier: ein Schuljahr) - vom Dienstgeber nicht mehr einseitig reduziert werden; sie werden aber dadurch nicht zu gesicherter Verwendung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 33/05a
  Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 ObA 33/05a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120571

Dokumentnummer

JJR_20060222_OGH0002_009OBA00033_05A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at